Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1021

14. 10. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Tarifierung einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse, verschiedener Verordnungen über diese Erzeugnisse und den Gemeinsamen Zolltarif

»EG-Dok. R/2199/77 (AGRI 606) (TDC 52)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66 des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1107/73 [2]), insbesondere auf Artikel 14 Abs. 2 und Artikel 15 Abs. 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [4]), insbesondere Artikel 14 Abs. 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77 [6]), insbesondere auf Artikel 9 Abs. 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [7]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77 [8]), insbesondere auf Artikel 14 Abs. 3, Artikel 16 Abs. 5, Artikel 17 Abs. 9 und Artikel 23 Abs. 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [9]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2670/76 [10]), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die neun Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Brüsseler Abkommens vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife.

Dem Gemeinsamen Zolltarif liegt dieses Zolltarifschema zugrunde.

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens hat den Vertragsparteien Änderungen an dem Abkommen und somit am Zolltarifschema, das Teil desselben ist, empfohlen. Weder gegen diese Empfehlungen noch gegen Teile desselben sind Einwendungen erhoben worden; sie gelten als ab 1. Juli 1977 angenommen und sind ab 1. Januar 1978 anzuwenden.

Tarifnummer 05.06 ist aufgrund der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gestrichen worden. Diese Erzeugnisse werden jetzt in Tarifstelle 05.15 B eingereiht.

[1]) ABl. EG Nr. L 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66
[2]) ABl. EG Nr. L 175 vom 28. Juni 1973, S. 5
[3]) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
[4]) ABl. EG Nr. L 67 vom 13. März 1976, S. 9
[5]) ABl. EG Nr. L 359 vom 31. Dezember 1974, S. 1
[6]) ABl. EG Nr. L 136 vom 17. Mai 1977, S. 1
[7]) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
[8]) ABl. EG Nr. L 158 vom 21. Juni 1977
[9]) ABl. EG Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1
[10]) ABl. EG Nr. L 302 vom 25. Oktober 1976, S. 1

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) * 61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (02221) 363551

Diese Tarifstelle fällt unter die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse. Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens sollte keine Erweiterung des Marktbereiches zur Folge haben.

Tarifnummer 17.05 ist aufgrund der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens gestrichen worden. Diese Erzeugnisse werden nun in Tarifnummern 17.01, 17.02 oder in Tarifstelle 21.07 F eingereiht. Weitere Änderungen des Zolltarifschemas für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind notwendig, um seine einheitliche Anwendung sicherzustellen. Diese Änderungen sind auch in die einschlägigen Verordnungen aufzunehmen. Das Zolltarifschema für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist in den Gemeinsamen Zolltarif einzuarbeiten.

Der Gemeinsame Zolltarif kann vereinfacht werden.

Einige Verordnungen müssen geändert oder angepaßt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [11]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 [12]), insbesondere Artikel 22, kann zusätzlich zum Zollsatz bei Gurken eine Ausgleichsabgabe erhoben werden, was im Gemeinsamen Zolltarif nicht zum Ausdruck kommt.

Der Übersichtlichkeit halber sind einige Anhänge auf den neuesten Stand zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Teil I – Getreide –

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sind die Anhänge A und B durch die Anhänge I und II dieser Verordnung zu ersetzen.

[11]) ABl. EG Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1
[12]) ABl. EG Nr. L 125 vom 17. Mai 1977, S. 1

Artikel 2

In der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel [1]), ist der Anhang I wie folgt zu ändern:

Die Tarifstelle 23.07 B erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art: B. andere, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II und Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A und 21.07 F I) enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen: I. (unverändert)

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/76 [3]), ist wie folgt zu ändern:

1. Artikel 5 Abs. 1, Artikel 8 und Artikel 9 Abs. 1:

   „11.06 B" ist zu streichen und „11.04 C II" einzufügen;

   „17.05 B" ist zu streichen und „21.07 F II" einzufügen;

2. Artikel 9 Abs. 3:

   „11.06 B" ist zu streichen und „11.04 C II" einzufügen.

3. Anhang I:

   a) Die Tarifnummern 11.02, 11.06 und 17.02 in Kolonne 1 und 2 sind durch folgende Tarifnummern zu ersetzen:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 210/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Nummer des Gemeinsamen	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teilbetrag RE/t
1	2	3	4	5
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnummer 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen [1]: A B C D E F G	unverändert		unverändert

[1]) Zu unterscheiden ist zwischen Erzeugnissen der Tarifnummern 11.01 und 11.02 und solchen der Tarifstelle 23.02 A Erzeugnisse
a) mit einem Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), von mehr als 45 Gewichtshundertteilen bezogen auf den Trockenstoff und
b) mit einem Aschegehalt (in Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff und abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) von bis zu 1,6 v. H. bei Reis, 2,5 v. H. bei Weizen und Roggen, 3 v. H. bei Gerste, 4 v. H. bei Buchweizen, 5 v. H. bei Hafer und 2 v. H. bei anderen Getreidearten fallen unter die Tarifnummern 11.01 und 11.02.

Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, gehören in jedem Fall zur Tarifnummer 11.02.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teilbetrag RE/t
1	2	3	4	5
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06: C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06: I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht [a]) II. andere a) zur Stärkeherstellung bestimmt [a]) b) andere		Keine Änderung	
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: B. Glukose und Glukosesirup: II. andere: a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert b) andere		Keine Änderung	

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

b) Die Tarifnummer 17.05 ist zu streichen, stattdessen ist die Tarifstelle 21.07 F in folgender Fassung einzusetzen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grund-erzeugnis	Koeffizient	Fester Teilbetrag RE/t
1	2	3	4	5
21.07 F	Sirupe, aromatisiert oder gefärbt: II. Glukosesirup	Mais	1,61	55"

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln [4]), Artikel 3 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

„17.05 B" ist zu streichen und „31.07 F II" einzufügen.

Artikel 5

In der Verordnung (EWG) Nr. 2758/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieses Bestandteils für die neuen Mitgliedstaaten [5]), (EWG) Nr. . . . [8]), ist Anhang I wie folgt zu ändern:

1. Die Teilnummern 11.02, 11.06 und 17.02 erhalten folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag RE/t
1	2	3
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnummer 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen: A B C D unverändert E F G	unverändert
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06: C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06: I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht [a]) II. andere a) zur Stärkeherstellung bestimmt [a]) b) andere	unverändert
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: B. Glukose und Glukosesirup: II. andere: a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert b) andere	keine Änderung

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

2. Die Tarifnummer 17.07 wird gestrichen und durch die neue Tarifstelle 21.07 F in folgender Fassung ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag RE/t
1	2	3
21.07 F	Sirupe, aromatisiert oder gefärbt:	
	II. Glukosesirup	55

3. In den ersten beiden Spalten ist die Tarifstelle 23.07 B wie folgt zu ändern:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
		Fester Teilbetrag (RE/t)			
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:				
	B. andere, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II und Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A und 21.07 F I) enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:	Unverändert			
	I. (unverändert)				

Teil II – Wein

Artikel 6

Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festsetzung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [6]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1679/77 [7]) wird durch Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

Teil III – Milch- und Milcherzeugnisse

Artikel 7

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe e erhält folgende Fassung:

   „e) 17.02 Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:

   A. Unverändert"

2. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

   „f) 21.07 F, Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

   I. Laktosesirup"

3. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

   1. Die Tarifnummer 17.02 erhält folgende Fassung:

   „17.02 Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen;

   Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:

   A. Unverändert"

   2. Die Tarifnummer 19.02 erhält folgende Fassung:

„19.02 Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen.
B. andere (als Malzextrakte)"

Artikel 8

1. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse [8]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1638/77 [9]), wird wie folgt geändert:

Gruppe 12: „17.05 A" ist zu streichen.

2. Die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifnummer 17.02 erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: A. Laktose und Laktosesirup: II. andere, als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff

b) Die Tarifnummer 17.05 wird durch die Tarifstelle 21.07 F in folgender Fassung ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.07	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt I. Laktosesirup

c) In der Tarifstelle 23.07 B ist „17.05 B" durch „21.07 F II" zu ersetzen.

Teil IV – Einige in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse

Artikel 9

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse [10]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 [11]) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 05.15 B erhält folgende Fassung:

„05.15 ex B. andere (ausgenommen Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle)"

2. Die Tarifnummer 11.03 wird gestrichen und 11.04 erhält folgende Fassung:

„11.04 Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark oder von Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06:
A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05
B. Mehl von Früchten des Kapitels 8"

3. Die Tarifnummer 12.08 erhält folgende Fassung:

„12.08 Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
B. Johannisbrot
C. Johannisbrotkerne
D. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne
E. andere

Teil V – Zucker und Isoglukose

Artikel 10

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1:

a) Im englischen Text werden unter a) der Nummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs „beet sugar and cane sugar solid" durch „beet sugar and cane sugar, in solid form" ersetzt.

b) Buchstabe c wird ersetzt durch:

„c) 17.03 Melassen"

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) 17.02 C, D II, E und F

Andere Zucker, fest (ausgenommen Laktose, Glukose oder Isoglukose);

Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausgenommen Laktose, Glukose oder Isoglukose); Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert."

d) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) 21.07 F IV Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (andere als Laktose-, Glukose- oder Isoglukosesirupe)

f) 23.03 B I ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung"

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Im Sinne dieser Verordnung sind:

— Weißzucker: Zucker (weder aromatisiert noch gefärbt), mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;

— Rohzucker: Zucker (weder aromatisiert noch gefärbt), mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen."

Artikel 11

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker [12]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 [13]) wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle „ex 17.02 D" wird durch die Tarifstelle „ex 17.02 D II" ersetzt.

Artikel 12

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose [14]) wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 17.05 C I wird durch die Tarifstelle 21.07 F in folgender Fassung ersetzt:

„21.07 F III Isoglukosesirup, aromatisiert oder gefärbt"

Teil VI – Fisch

Artikel 13

Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [15]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 [16]), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 03.03 A I der englischen Fassung wird ersetzt durch:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.03	A. Crustaceans: I. Crawfish of the genera Palinurus, Panulirus and Jasus

2. Die Tarifstelle 05.15 A erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.15	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere

Teil VIII – Fette

Artikel 14

Die Verordnung (EWG) Nr. 136/66 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b:

„15.17 B" ist zu streichen und durch „15.17 B II" zu ersetzen

2. Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe e:

„15.17 A" ist zu streichen und durch „15.17 B I" zu ersetzen

Artikel 15

Die Verordnung (EWG) Nr. 443/72 des Rates vom 29. Februar 1972 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse [17]) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 7 Abs. 2, erster Gedankenstrich:

„15.17 A I" ist zu streichen und durch „15.17 B I a" zu ersetzen

2. Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 7 Abs. 2, zweiter Gedankenstrich:

„15.17 A II" ist zu streichen und durch „15.17 B I b" zu ersetzen

Teil VIII – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

Die Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten [18]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/77 [19]), ist wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 12 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich ist „11.06" durch „11.04" zu ersetzen.

2. In Artikel 12 Abs. 3 ist die Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs „11.06" zu streichen und zu ersetzen durch:

„11.04 Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:

ex C. I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht:

— Mehl und Grieß von Maranta

II. andere:

ex a) zur Stärkeherstellung bestimmt:

— Mehl und Grieß von Maranta

ex b) andere:

— Mehl und Grieß von Maranta

3. Artikel 17 Abs. 2

a) Die Tarifnummer 19.02 erhält folgende Fassung:

„19.02 Maisextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:"

b) Die Tarifnummer 19.07 erhält folgende Fassung:

„19.07 Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zukker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln, für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen.

Artikel 17

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/68 wird nach Maßgabe von Anhang IV dieser Verordnung geändert.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 60
2) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65
3) ABl. EG Nr. L 100 vom 6. April 1976, S. 1
4) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 82
5) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 109
6) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
7) ABl. EG Nr. L 187 vom 19. Juli 1977, S. 15
8) ABl. EG Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 13
9) ABl. EG Nr. L 183 vom 18. Juli 1977, S. 3
10) ABl. EG Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 16
11) ABl. EG Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 1
12) ABl. EG Nr. L 143 vom 25. Juni 1968, S. 1
13) ABl. EG Nr. L 354 vom 21. Dezember 1976, S. 1
14) ABl. EG Nr. L 134 vom 28. Mai 1977, S. 4
15) ABl. EG Nr. L 20 vom 28. Januar 1977, S. 1
16) ABl. EG Nr. L 276 vom 4. Oktober 1976, S. 5
17) ABl. EG Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 3
18) ABl. EG Nr. L 85 vom 31. März 1976, S. 2
19) ABl. EG Nr. L 46 vom 14. Februar 1977, S. 1

Anhang I

Verordnung 2727/75

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.06 A	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln
ex 11.01	Mehl von Getreide: C. von Gerste D. von Hafer E. von Mais G. anderes
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnummer 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen: ex A. Grobgrieß, außer von Weizen und von Reis B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen D. Getreidekörner, nur geschrotet ex E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken, ausgenommen Reisflocken ex F. Pellets, ausgenommen Reispellets G. Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
11.04 C	Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06
11.07	Malz- auch geröstet
ex 11.08 A	Stärke: I. von Mais III. von Weizen IV. von Kartoffeln V. andere
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet
17.02 B	Glukose, Glukosesirup: II. b) andere
21.07 F II	Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt
23.02 A	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art: ex B. andere, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 oder 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I enthaltend), ausgenommen Futter und Zubereitungen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr einer oder mehrerer der vorstehend aufgeführten Tarifnummern oder Tarifstellen

Anhang II

Verordnung 2727/75, Anhang B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
	B. Glukose und Glukosesirup:
	I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:
	B. Kaugummi
	C. sogenannte „weiße Schokolade"
	D. andere
18.06 C	Schokolade und Schokoladenwaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.02	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:
	C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel
	II. andere (als geröstete Zichorienwurzeln)
	D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und anderen gerösteten Kaffeemitteln
	II. andere (als Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln)
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anhang III

Tarifnummer 20.07 in Anhang IV zu der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	Vertragsmäßig v. H.
1	2	3	4
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:		
	I. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	a) mit einem Wert von mehr als 22 RE für 100 kg Eigengewicht	50 (b)	—
	b) mit einem Wert von 22 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	50 + (Ab) (b)	—
	2. andere	50 (b)	—
	II. und III. (unverändert)		
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:		
	I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	a) mit einem Wert von mehr als 18 RE für 100 kg Eigengewicht:		
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	aa) konzentriert		
	11. mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 30 v. H.	28 (b)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	28 + ZZu
	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 v. H.	28 (b)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	28 + ZZu
	2. und 3. (unverändert)		
	b) mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	aa) konzentriert:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (Ab) (b)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	28 + ZZu
	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (Ab) (b)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	28 + ZZu
	2., 3. und 4. (unverändert)		

Anhang IV

In Teil I, Titel I und Teil II, Kapitel 3, 4, 7, 10, 11, 17, 19, 21 und 23 und Anhang des Gemeinsamen Zolltarifs, dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68, sind die nachstehenden Vorschriften und Tarifnummern mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wie folgt zu ändern:

1. Teil I, Einführende Vorschriften; Titel I, Allgemeine Vorschriften; B, Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze:

   a) Absätze 5 und 6 lauten in der dänischen Fassung folgendermaßen:

   5. Et „(1)" i toldsatskolonne 3 for visse positioner og underpositioner angiver, at de pågældende varer er underkastet reglerne om importafgift på landbrugsvarer.

   6. Et „ve" i toldsatskolonnerne 3 og 4 angiver, at der for de pagældende varer kan opkræves et variabelt element, der fastsættes i overensstemmelse med reglerne om handelen med visse forarbejde landbrugsvarer".

   b) Die folgenden zwei Absätze sind anzufügen:

   „7. Das in Spalte 4 der Kapitel 17, 18 und 19 angegebene Zeichen „ZZu" oder „ZMe" bedeutet, daß der Höchstzollsatz aus einem Wertzollsatz und einem Zollzuschlag für bestimmte Arten Zucker oder für Mehl besteht. Dieser Zollzuschlag wird im Rahmen von Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt.

   8. Das in Spalte 4 von Kapitel 20 angegebene Zeichen „ZZu" bedeutet, daß die Gemeinschaft sich das Recht vorbehält, über den vorgeschriebenen Zollsatz hinaus einen Zollzuschlag auf Zucker zu zu erheben, der der Einfuhrbelastung für Zucker entspricht und von der in dem Erzeugnis enthaltenen Zuckermenge erhoben wird, die die in der zusätzlichen Vorschrift 3 zu Kapitel 20 festgesetzten Gewichtshundertteile überschreitet.

2. Teil II – Zolltarif

   1. In Kapitel 4 erhält die Vorschrift 1 folgende Fassung:

      „1. Als Milch gelten Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch."

   2. In Kapitel 4 wird in der Zusätzlichen Vorschrift 8 die Tarifstelle „17.05 A" durch die Tarifstelle „21.07 F I" ersetzt.

   3. Die Tarifnummer 05.06 wird gestrichen.

   4. Die Tarifstelle 05.15 A erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
05.15	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere	frei	[a])

a) siehe Anlage

   5. In Kapitel 7, Buchstabe c der Vorschrift ist die Tarifnummer „11.03" durch die Tarifnummer „11.04" zu ersetzen.

   6. Die Tarifstelle 07.01 P erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
07.01	P. Gurken und Cornichons:		
	I. Gurken:		
	a) vom 1. November bis 15. Mai	16 [a])	—
	b) vom 16. Mai bis 31. Oktober	20 [a])	20
	II. Cornichons	16	—

a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

7. In der englischen Fassung erhält die Tarifstelle 08.08 B folgende Fassung:

CCT heading No	Description of goods	Rate of duty	
		Autonomous % of levy (L)	Conventional %
08.08	Cowberries, foxberries or mountain cranberries (fruit of Vaccinium vitis idaea)	No change	

8. In allen anderen Fassungen, außer englisch, sind folgende Worte an die Tarifstelle 08.08 B anzufügen:
   „(Vaccinium vitis idaea)"
9. Folgende Worte sind bei den Tarifstellen 08.08 C, 08.11 D und 08.10 A nach dem Wort „Heidelbeeren" anzufügen:
   „(Vaccinium myrtillus)"
10. In Kapitel 10 erhält die „Vorschrift" folgende Fassung:
    „Zu diesem Kapitel gehören nur Getreidekörner, die weder geschält noch anders bearbeitet sind. Jedoch bleiben geschälter, geschliffener, polierter, glasierter Parboiled oder Converted Reis sowie Bruchreis in Tarifnummer 10.06."
11. In Kapitel 11 wird in der Vorschrift 1 Buchstabe a die Tarifnummer „21.01" durch die Tarifnummer „21.02" ersetzt.
12. Die Tarifnummern 11.02, 11.03 und 11.04 erhalten folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnummer 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen: A B C D keine Änderung E F G	keine Änderung	
11.03	Die ganze Tarifnummer wird gestrichen	—	—
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:		
	A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05	12	[a])
	B. Mehl von Früchten des Kapitels 8:		
	I. von Bananen	17	—
	II. anderes	13	—
	C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
(Fortsetzung) 11.02	I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht [b])	28 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) zur Stärkeherstellung bestimmt [b])	28 (Ab)	—
	b) andere	28 (Ab)	—

a) siehe Anhang

b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von der zuständigen Behörde festzusetzenden Voraussetzungen.

13. Die ganze Tarifnummer 11.06 wird gestrichen.

14. In Kapitel 12 werden in der Vorschrift 2 nach den Worten „von Wicken" folgende Worte eingefügt: „(andere als solche der Art Vicia faba)"

15. Die ganze Tarifnummer 12.05 wird gestrichen.

16. Die Tarifnummer 12.08 erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A. Zichorienwurzeln	2	2
	B. Johannisbrot	8	—
	C. Johannisbrotkerne:		
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	2	—
	II. andere	9	—
	D. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	5	4
	E. andere	frei	frei

17. In Kapitel 15 wird in der Zusätzlichen Vorschrift 3 die Tarifstelle „15.17 A" durch die Tarifstelle „15.17 B I" ersetzt.

18. Die ganze Tarifnummer 15.09 wird gestrichen.

19. Die Tarifnummer 15.17 erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:		
	A. Degras	9	6

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig v. H.
15.17 B (Fortsetzung)	B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:		
	I. Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:		
	a) Soapstock	7 (Ab)	—
	b) andere	2 (Ab)	—
	II. andere		
	a) Öldraß und Soapstock	7 [a])	5
	b) andere	2 [a])	2

a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrags neben dem Zoll vorgesehen.

20. In Kapitel 17 erhält die Zusätzliche Vorschrift 1 folgende Fassung:

„Im Sinne der Tarifnummer 17.01 gelten als:

— Weißzucker (weder aromatisiert noch gefärbt), mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;

— Rohzucker, Zucker (weder aromatisiert noch gefärbt), mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen."

21. Die Tarifnummer 17.01 erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig v. H.
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:		
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	80 (Ab)	—
	B. Rohzucker;		
	I. zur Raffination bestimmt [a])	80 (Ab)	—
	II. anderer	80 (Ab)	—

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

22. Die Tarifnummer 17.02 erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig v. H.
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	A. } B. } keine Änderungen		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	Vertragsmäßig v. H.
17.02 (Fortsetzung)	C. Ahornzucker und Ahornsirup:		
	I. Ahornzucker, fest aromatisiert oder gefärbt	67 (Ab)	—
	II. andere	42 (Ab)	20
	D. andere Zucker und Sirupe:		
	I. Isoglukose	80 (Ab)	—
	II. andere	80 (Ab)	—
	E. F. } keine Änderungen		

23. Die Tarifnummer 17.03 erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
17.03	Melassen	65 (Ab) (b)	—

24. Die ganze Tarifnummer 17.05 wird gestrichen.

25. Die ganze Tarifnummer 19.01 wird gestrichen.

26. Die Tarifnummer 19.02 erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt von Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	A. Malzextrakt:		
	I. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,3 + bt	8 + bt
	II. anderer	16,3 + bt	8 + bt
	B. andere		
	I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	11 + bT
	II. andere:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
19.02 (Fortsetzung)	1. mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	11. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	22. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	11 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	3. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
19.02 (Fortsetzung)	5. Mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	6. Mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	7. Mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr		
	b) mit einem Gehalt am Milchfett:	19,6 + bT	11 + bT
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	2. von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	11 + bT

27. Die ganze Tarifnummer 19.06 wird gestrichen.
28. Die Tarifnummer 19.07 erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen:		
	A. Knäckebrot	24 + bT	9 + bT höchstens 24 + ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	20 + bT	6 + bT höchstens 20 + ZMe
	C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	19,5 + bT	7 + bT
	D. andere, mit einem Gehalt an Stärke:		
	I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	26,5 + bT	14
	II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	26,5 + bT	14 + bT

29. Die Tarifstellen 20.07 B II a) 1 und 2 sowie 20.07 B II b) 1 und 2 sind durch folgenden Text zu ersetzen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
20.07 B	II. andere:		
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Orangen	21	19 + ZZu
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	21	15 + ZZu
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Orangen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	15 + ZZu
	bb) andere	21	15 + ZZu
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	15 + ZZu
	bb) andere	21	15 + ZZu

30. In Kapitel 21 wird in der Vorschrift 1 folgender Buchstabe e angefügt:
„e) zubereitete Enzyme der Tarifnummer 35.07"

31. Die ganze Tarifnummer 21.01 wird gestrichen

32. Die Tarifnummer 21.02 erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:		
	A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	30	18
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	30	12
	C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:		
	I. geröstete Zichorienwurzeln	18	—
	II. andere	16 + bT	8 + bT
	D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und anderen gerösteten Kaffeemitteln:		
	I. aus gerösteten Zichorienwurzeln	22	—
	II. andere	16,9 [a]) + bT	— —

a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 14 v. H. ermäßigt (Aussetzung).

33. Die Tarifstelle „21.07 F" wird Tarifstelle „21.07 G"

34. Folgende neue Tarifstelle „21.07 F" wird eingefügt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
21.07	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
	I. Laktosesirupe	67 (Ab)	—
	II. Glukosesirup	67 (Ab)	—
	III. Isoglukose	67 (Ab)	—
	IV. andere	67 (Ab)	—

35. In Kapitel 23 wird in der Zusätzlichen Vorschrift 2 die Tarifstelle „17.05 A" durch die Tarifstelle „21.07 F I" ersetzt.

36. In der Tarifstelle 23.07 B wird „17.05 B" durch „21.07 F II" ersetzt.

Anhang

(Liste der Tarifstellen mit Teilzugeständnissen im GATT oder mit unterschiedlichen Zugeständnissen für die davon erfaßten Waren) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummer 05.15 wird durch folgende Tarifnummer ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:	
	ex A. Fische, Krebstiere und Weichtiere:	
	— Fischrogen und Fischmilch; Fischköder aus Rogen	frei
	ex B. andere:	
	— Koschenille; Tierblut; Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle	frei

2. Nachstehende Tarifnummer ist anzufügen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Gries von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:	
	ex A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05:	
	— von Erbsen, Bohnen (phascolus-Arten) oder Linsen	12

3. Die ganze Tarifnummer 20.07, die Fußnote a) und die Anmerkung (ZZu) am Ende des Anhangs wird gestrichen.

Begründung

Der beigefügte Entwurf einer Verordnung des Rates bezweckt:

a) am Gemeinsamen Zolltarif geringfügige Änderungen vorzunehmen, denen der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über das Schema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife zugestimmt hat,

b) den Zolltarif durch geringfügige Änderungen in seinem Aufbau zu vereinfachen,

c) die dänische und die englische Fassung mit den Fassungen in den anderen Amtssprachen in Einklang zu bringen und

d) einige Verordnungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse abzuändern.

Das Europäische Parlament muß gehört werden, weil der Vorschlag auf Artikel 43 des EWG-Vertrags beruht.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags auf den Haushalt der Gemeinschaft werden geringfügig sein.